



Klaus-Peter Willsch
Mitglied des Deutschen Bundestages

Klaus-Peter Willsch, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Büro Berlin
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
Raum 6.239
Telefon 030 227 73 124
Fax 030 227 76 124
E-Mail:
klaus-peter.willsch@bundestag.de

Wahlkreis Rheingau-Taunus / Limburg
Hirsenstr. 13
65329 Hohenstein-Holzhausen
Telefon 06120 91 00 51
Fax 06120 91 00 52
E-Mail:
klaus-peter.willsch.wk@bundestag.de

Berlin, April 2020

unser Zeichen: kpw/cr

Informationspaket – Auswirkungen des Coronavirus

1. Eckpunktepapier zum neuen KfW-Schnellkredit 2020 (**S. 2ff.**)
2. Informationen zum Thema Beschaffung im Gesundheitswesen (**S. 6ff.**)
3. Informationen zum Thema Saisonarbeiter in der Landwirtschaft (**S. 12ff.**)
4. Informationen zum Thema Sozialschutz (**S. 15f.**)
 - a) Entschädigungsanspruch im Fall von Kita- oder Schulschließung im Infektionsschutzgesetz
 - b) Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister

**Arbeitsbesprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministern
BMF, BMI, AA, BMG, BMVg, ChefBK („Corona-Kabinettt“)
am 6. April 2020**

Beschluss

**TOP 4: Eckpunktepapier zum KfW Sonderprogramm „KfW-Schnellkredit 2020“
(BMF, BMWi)**

Ziel des neuen KfW-Schnellkredits 2020 ist es, insb. kleine bis mittlere Unternehmen durch KfW-Darlehen in Höhe von 3 Monatsumsätzen pro Unternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 € und 100 Prozent Haftungsfreistellung mit einer raschen Liquiditätshilfe zu unterstützen.

Der neue KfW-Schnellkredit ergänzt das bereits bestehende KfW-Sonderprogramm 2020 und die bereits bestehende Soforthilfe für Unternehmen bis 10 Beschäftigte. Anders als bei dem KfW-Sonderprogramm 2020¹ mit vorgeschalteter Prüfung durch die Hausbank des Unternehmens sieht das neue Schnellkredit-Programm 2020 allerdings keine Zukunftsprognose vor, sondern ermöglicht eine Kreditvergabe rein anhand vergangenheitsbezogener Daten, die so gewählt sind, dass das Risiko einer Belastung des Bundes durch Ausfälle möglichst reduziert werden kann und durch höhere Zinseinnahmen ökonomisch kompensiert wird.

Der KfW-Schnellkredit 2020 soll allen Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als zehn offenstehen. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019. Das Kreditvolumen beträgt dabei maximal € 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern. Für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 beträgt das maximale Kreditvolumen € 500.000 Euro.

Das Unternehmen muss mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv gewesen sein (Aufnahme der Geschäftstätigkeit, das heißt Datum der ersten Umsatzerzielung). Zudem darf das Unternehmen zum 31.12.2019 kein Unternehmen

¹ beinhaltet den KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit Universell, KfW-Kredit für Wachstum und Globaldarlehen an Geschäftsbanken.

in Schwierigkeiten gem. EU-Definition gewesen sein. Es muss geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zum 31.12.2019 aufgewiesen haben. Dies erfolgt durch eine Versicherung des antragstellenden Unternehmens, der eine Belehrung vorausgegangen ist, dass Betrug strafbar ist.² Darüber hinaus prüft die Bank vor Darlehensauszahlung den Umsatz und dass das Unternehmen einen Gewinn gemacht hat sowie die Anzahl der Beschäftigten.³ Durch diese Kriterien sollen missbräuchliche Gestaltungen ausgeschlossen werden und die Ausfallwahrscheinlichkeit geringgehalten werden.

Ziel ist eine schnelle Kreditvergabe. Deshalb stellt die KfW den Finanzierungspartner (Hausbank) zu 100 Prozent von der Haftung frei.⁴ Die Hausbank garantiert im Gegenzug den Verzicht auf jede Form und jeden Umfang der Besicherung. Zusätzlich darf die Hausbank durch die 100% Haftungsfreistellung auf eine eigene Risikoprüfung bis auf die oben genannten Überprüfungen und Bestätigungen verzichten. Auch die KfW nimmt keine Kreditrisikoprüfung vor. Dadurch kann das Ziel einer sehr schnellen Kreditbewilligung erreicht werden.

Der KfW-Schnellkredit soll eine höhere Zinsmarge als die Kredite des KfW-Sonderprogramms 2020 haben, nämlich 3 % p.a. Bei einem angenommenen Bankeneinstand von 0 % geht damit ein Endkreditnehmerzinssatz von einheitlich 3 % p.a. per heute einher (der Zinssatz kann sich entsprechend Kapitalmarktentwicklung verändern). Bei außerplanmäßigen Tilgungen oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits werden keine Vorfälligkeitsentschädigungen erhoben. Die Abruffrist nach Zusage beträgt einen Monat, auf eine Bereitstellungsprovision verzichten wir. Der Abruf kann in Tranchen erfolgen. Der Kredit ist in 10 Jahren in gleichen Raten zurückzuzahlen. Wir werden eine tilgungsfreie Zeit von bis zu 2 Jahren ermöglichen.

² Im Einzelnen bestätigt der Antragsteller durch schriftliche Versicherung, dass es zum Stichtag keine ungeregelten Zahlungsrückstände von mehr als 30 Tagen gab, dass keine Insolvenzantragspflicht bestand, noch die Absicht, in den nächsten drei Monaten einen Antrag zu stellen, dass das Unternehmen nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation war und dass keine parallelen Anträge eingereicht wurden.

³ Berechnet als Gewinn im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Jahre, in aller Regel 2017-2019. Liegen Informationen zum Gewinn nur für einen kürzeren Zeitraum vor, so wird dieser kürzere Zeitraum zugrunde gelegt. Die Prüfung erfolgt durch die Bank anhand der GuV und der Lohn- und Gehaltsunterlagen.

⁴ Die 100%ige Haftungsfreistellung ist daran gebunden, dass die Hausbank eine übliche Schadensfallbearbeitung sicherstellt. Tut sie das nicht, verliert sie die Haftungsfreistellung. Die Hausbanken bleiben verpflichtet die Forderungen einzutreiben.

Die Mittel können insbesondere für Betriebsmittel und auch für Investitionen herangezogen werden; Umschuldung und Ablösung von Kreditlinieninanspruchnahmen sind explizit ausgeschlossen.

Wie im KfW Sonderprogramm 2020 sind auch hier Gewinn- und Dividendenausschüttungen während der Laufzeit des Kredits nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen an Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

Die Kredite dieses Programms können nicht mit den anderen KfW-Krediten gleichzeitig beantragt werden und auch nicht mit den Instrumentarien des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kombiniert werden (Kumulierungsverbot).

Für dieses Programm ist nach Schätzung der erwartungsgemäß sehr hohen Nachfrage eine Erhöhung des Garantierahmens auf €150 Mrd. erforderlich. Da der KfW-Schnellkredit 2020 nur alternativ zu den KfW-Kreditprogrammen angenommen werden kann, ist die Inanspruchnahme begrenzt. Die Inanspruchnahme wird zusätzlich durch die Wirkung der höheren Zinsen begrenzt.

Das Angebot des KfW-Schnellkredits ist vorerst bis zum 31. Dezember 2020 befristet (letztmöglicher Auszahlungszeitpunkt).⁵

Die Voraussetzung zur Umsetzung des KfW-Schnellkredits 2020 mit Blick auf das EU Beihilferecht sind im Rahmen des „Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak“ bereits geschaffen worden.

⁵ Beihilferechtliche Vorgabe; Temporary Framework ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Zusatzerklärung zum KfW-Sonderprogramm 2020

Es besteht Einigung, dass im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020⁶ die folgenden Änderungen vorgenommen werden solle:

- Verlängerung der Laufzeit (im Einklang mit dem Temporary Framework der EU KOM) von bis zu fünf auf bis zu 6 Jahre. Zusätzlich Prüfung, ob auf Basis des veränderten Temporary Framework der EU KOM vom 3. April 2020 bei Darlehen bis zu 800.000 Euro eine Verlängerung der Laufzeit auf 10 Jahre möglich ist.
 - Streichung der Vorgabe einer positiven Fortführungsprognose im KfW-Merkblatt; stattdessen wird ausschließlich darauf abgestellt, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufgewiesen hat (in diesem Fall wird eine positive Fortführung vermutet).
 - Mit Blick auf die bestehende Forderung banküblicher Sicherheiten wird abweichend von den außerhalb von Krisenzeiten branchenüblichen Standards keine umfassende Besicherung verlangt.
-



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Mitglieder der Fraktionen von CDU/CSU und
SPD im Deutschen Bundestag

Jens Spahn

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-1003

FAX +49 (0)228 99 441-4907

E-MAIL poststelle@bmg.bund.de

Berlin, 3. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Themen Ausrüstung und Materialbeschaffung haben absolute Priorität, um die Corona-Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen. In den vergangenen Tagen und Wochen haben viele von Ihnen dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und mir wichtige Hinweise zu Beschaffungsmöglichkeiten – insbesondere auch aus Ihren Wahlkreisen – gegeben. Dafür danke ich Ihnen ganz herzlich. Und der Dank gilt auch allen Unternehmerinnen und Unternehmern, die sich auf den unterschiedlichsten Wegen an uns gewandt haben, um uns bei der Beschaffung von Schutzausrüstung zu unterstützen. Aufgrund der großen Zahl von Zuschriften und Unterstützungsangeboten gelingt es nicht immer, allen zu antworten. Falls das passiert, bitte ich um Nachsicht. Die Kolleginnen und Kollegen im BMG arbeiten mit großem Einsatz an diesem wichtigen Thema.

Die Bundesregierung und die Ländern haben im Hinblick auf die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erhebliche Anstrengungen unternommen. Durch die Intensivierung der Beschaffung im BMG konnten bis Ende Kalenderwoche 14 erhebliche Mengen an Schutzausrüstung mit den notwendigen Spezifikationen an die Länder versandt werden (vgl. Tabelle in Anlage 1).

Ein besonders wichtiges Ziel ist die Stärkung der inländischen Produktion von PSA. In Deutschland werden viele hochqualitative Ausgangsmaterialien hergestellt. Die Lohnveredelung und Fertigstellung erfolgt dagegen überwiegend in Asien. Mit dem Ziel, unseren nationalen Bedarf aus dem Inland heraus besser decken zu können, entwickeln und testen wir gegenwärtig verschiedene Anreizinstrumente. Dazu gehört u.a. ein sogenanntes Open-House-Verfahren, das das Beschaffungsamt des BMF für uns durchführt. Gleichzeitig kommt in der aktuellen Situation

gerade chinesischen Anbietern bei PSA weiter erhebliche Bedeutung zu. Hier bewegen wir uns in einem weltweiten Wettbewerb. Mit Blick auf die Gesundheit der Bevölkerung müssen wir unbürokratisch und schnell reagieren.

Neben der zentralen Beschaffung durch den Bund sind weiterhin Länder, Krankenhäuser und Arztpraxen gefragt, selbst bestmöglich Schutzausrüstung zu beschaffen. Der Bund hat in der Startphase die Prozesse massiv unterstützt, da er als großer Vertragspartner besser im Weltmarkt auftreten konnte.

Bei der Verteilung der PSA sind die Länder gefordert. Das BMG hat die beschafften Schutzausrüstungen an die Länder und teilweise- je nach Wunsch der Länder- an die Kassenärztlichen Vereinigungen geliefert. Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung wird bei der Verteilung insbesondere die jeweilige Bevölkerungszahl des Bundeslandes zu Grunde gelegt. Die Länder und Kassenärztlichen Vereinigungen verteilen die Schutzausrüstung nach regionalem Bedarf und der Notwendigkeit an die jeweiligen Bedarfsträger (nähere Informationen in Anlage 2).

Auch wenn wir gemeinsam in den letzten Wochen wichtige Fortschritte gemacht haben: Wir dürfen in unseren Anstrengungen jetzt nicht nachlassen. Die entscheidenden Wochen stehen erst noch bevor. Wenn wir weiter gemeinsam so gut zusammenstehen und zusammenarbeiten wie in den zurückliegenden Wochen, können wir Grund zur Zuversicht haben. Ich werde Sie über die weiteren Entwicklungen – insbesondere auch im Bereich der Beschaffung – auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a vertical line on the left and a large, stylized loop on the right.

Übersicht Atemschutzmasken und Handschuhe in Deutschland

(kumuliert bis Ende KW 14)

Kassenärztliche Vereinigungen und Bundesländer	FFP2-Masken	FFP3-Masken	OP-Masken	Handschuhe
	(Stk)	(Stk)	(Stk)	(Stk)
Baden-Württemberg	1.069.236	44.251	3.396.215	2.995.010
Bayern	1.263.116	52.274	4.012.036	3.538.082
Berlin	352.063	14.570	1.118.260	986.156
Brandenburg	242.633	10.041	770.675	679.633
Bremen	65.972	2.730	209.545	184.791
Hamburg	177.844	26.800	564.888	498.156
Hessen	605.232	25.048	1.922.396	1.695.299
Mecklenburg-Vorpommern	155.483	6.435	493.860	435.519
Niedersachsen	771.046	31.910	2.449.075	2.159.758
Rheinland-Pfalz	394.567	16.329	1.253.260	1.105.209
Saarland	95.676	3.960	303.895	267.995
Sachsen	393.899	35.742	1.251.141	1.103.340
Sachsen-Anhalt	213.307	8.828	677.529	597.491
Schleswig-Holstein	279.801	11.580	888.733	783.744
Thüringen	207.012	8.567	657.533	579.857
Nordrhein-Westfalen	1.732.164	92.825	5.501.872	4.851.920
Zwischensumme Gesamtverteilung Länder	8.019.051	391.890	25.470.912	22.461.960
Abholung für Bundesbehörden (durch THW)	554.640	30.860	2.484.492	1.915.750
Gesamtsumme Länder und Bundesbehörden	8.573.691	422.750	27.955.404	24.377.710
Gesamtsumme Atemschutzmasken (FFP2-, FFP3- und OP-Masken)			36.951.845	

Informationen zur Beschaffung und Verteilung von medizinischer Schutzausrüstung, Desinfektionsmitteln und Beatmungsgeräten

Der Bund hat angesichts der besonderen Lage entschieden, ergänzend zu den Beschaffungen der Institutionen des Gesundheitswesens und der Länder bundesseitig zentral Persönliche Schutzausrüstung (PSA), hier insbesondere Schutzmasken und -kittel, Desinfektionsmittel sowie Beatmungsgeräte zu beschaffen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Zur Beschaffung von PSA kooperieren verschiedene Stellen der Bundesregierung. Das BMG wird von den Beschaffungsämtern von BMVg, BMI und Generalzolldirektion unterstützt. Die vergabe-rechtlich notwendige Dringlichkeit der Beschaffung wurde im Krisenstab am 3.3.2020 festgestellt und später um weitere Beschaffungsnotwendigkeiten ergänzt. Bislang wurden rund 8 Mio. FFP2-Masken, 400.000 FFP3-Masken und 25,5 Mio. OP-Masken sowie 22,5 Mio. Handschuhe den Ländern zur Verfügung gestellt.

Um der dynamischen Marktentwicklung besser begegnen zu können, ist beim BMG ein Beschaffungsstab eingerichtet worden. Mitglieder sind BMG, BMF und AA. Weitere Ressorts werden bei Bedarf eingebunden. Dem Beschaffungsstab arbeitet eine Task Force unter Leitung von BMG und BMI zu, für die BMF, AA, BMVg, BMWi, BMVI und BKAmT Ansprechpartner abstellen, die bei konkreten Themen eine zügige Bearbeitung in ihren Häusern sicherstellen.

Mit dem Ziel, unseren nationalen Bedarf aus dem Inland heraus besser decken zu können, entwickeln und testen wir gegenwärtig verschiedene Anreizinstrumente (u.a. ein Open-House-Verfahren, das die Generalzolldirektion für das BMG durchführt).

In den letzten drei Monaten gab und gibt es einschneidende Beschränkungen des weltweiten Warenverkehrs bei PSA. Exportbeschränkungen und -verbote, Beschlagnahmungen und andere staatliche Eingriffe internationaler und europäischer Handelspartner hatten und haben erhebliche Folgen für die Liefersicherheit nach Deutschland. Auch bei den Staaten, die nach scheinbar erfolgreicher Eindämmung der Corona-Epidemie in ihrem Land ihre Beschränkungen mittlerweile aufgehoben oder gelockert haben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer erneuten Ausbreitung des Corona-Virus kurzfristig wieder entsprechende Beschränkungen beschlossen werden. Um für die kommenden Monate weniger abhängig zu sein von Lieferungen aus anderen Ländern, prüfen BMG und BMF zügig ein Verfahren, bei dem seitens des Bundes langlaufende Verträge geschlossen werden mit Unternehmen, die gegen die Zusicherung bestimmter

Mengen und Preise die Produktion von Schutzmasken und -kitteln in Deutschland zeitnah ausbauen oder neu aufnehmen.

Das BMG organisiert die Verteilung der bundesweit beschafften Schutzausrüstungen an die Länder -und je nach Wunsch der Länder - an die Kassenärztlichen Vereinigungen über einen Logistiker, um jegliche Zeitverzögerungen zu vermeiden. Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung wird bei der Verteilung grundsätzlich die jeweilige Bevölkerungszahl des Bundeslandes zu Grunde gelegt. Die Länder und teilweise die Kassenärztlichen Vereinigungen verteilen die Schutzausrüstung dann nach dem in den jeweiligen Regionen vorliegenden Bedarf und der Notwendigkeit an die jeweiligen Bedarfsträger. Mögliche Bedarfsmeldungen von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sind daher an die Kassenärztlichen Vereinigungen (bzw. in einzelnen Ländern an die Landesgesundheitsministerien) zu richten; die Bedarfe von Krankenhäusern, Pflege und weiterer Bedarfsträger an die Länder. Die Preise, die der Bund in Rechnung stellt, sind zwischen den Ländern und dem Bund geeint. Damit übernimmt auch der Bund in dieser Lage einen Teil der Kosten für die akut notwendige PSA.

Neben der zentralen Beschaffung müssen Länder, Krankenhäuser, Arztpraxen und die weiteren Bedarfsträger weiterhin selbst Schutzausrüstung beschaffen und ihre üblichen Lieferanten auffordern, sie zu informieren, sobald die benötigte Schutzausrüstung wieder lieferbar ist.

Desinfektionsmittel

Anders als PSA werden Desinfektionsmittel überwiegend von Unternehmen in Deutschland produziert. Derzeit fehlen teilweise Rohstoffe, Abfüllkapazitäten sowie geeignete Gebinde, die für den Vertrieb der Ausgangsstoffe und Desinfektionsmittel über den Arzneimittelgroßhandel an die Apotheken und Gesundheitseinrichtungen praktikabel sind. Zur Erweiterung der Kapazitäten bei Rohstoffen und Abfüllung konnte mit der chemischen Industrie und den Produzenten von Alkoholen eine Reihe von Maßnahmen bereits umgesetzt werden. Andere Maßnahmen laufen noch. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat im Wege einer Allgemeinverfügung befristet Ausnahmen der Zulassung von Arzneimitteln zur Hände-Desinfektion zugelassen. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat zwischenzeitlich durch befristete Allgemeinverfügungen nach Artikel 55 der Biozid-Verordnung die Herstellung und Abgabe bestimmter alkoholhaltiger Biozid-Produkte zur hygienischen Händedesinfektion und Flächendesinfektion durch Apotheken und andere Adressaten in der pharmazeutischen und chemischen Industrie ermöglicht.

Konkret wurden bereits 700 t Bioethanol und weitere Rohstoffe zur Herstellung von Desinfektionsmitteln zur Versorgung der deutschen Krankenhausapotheken über Kraftstoffhersteller gemeinsam mit dem Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker beschafft und werden an die Krankenhäuser ausgeliefert. Bioethanol dient als Zusatzstoff in Kraftstoffen und steht in der

hier zu verwendeten Reinheit in großen Mengen zur Verfügung. BMG steht mit der chemischen Industrie, der Verpackungsindustrie und dem Pharmagroßhandel hinsichtlich der Qualität der zu verwendenden Ausgangsstoffe und der Abfüllung in für das Gesundheitswesen handhabbare Gebindegrößen im Gespräch.

Beatmungsgeräte

Das BMG hat inzwischen Verträge mit mehreren Anbietern über den Kauf von mehr als 20.000 Beatmungsgeräten geschlossen. Bis zum 8.4.2020 ist geplant, in einer ersten Tranche mehrere hundert Geräte an die Länder zu verteilen. Diese verteilen die Beatmungsgeräte in eigener Verantwortung an die von ihnen ausgewählten Krankenhäuser. Durch die sehr frühzeitige Bündelung und Auftragsvergabe seitens des Bundes konnten Kontingente auf einem mittlerweile sehr umkämpften Weltmarkt gesichert werden. Da die Geräte größtenteils noch produziert werden müssen, laufen sie über mehrere Monate verteilt zu.

Die beschafften Geräte werden zeitnah und unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse an die Länder verteilt. Die Gesundheitsministerien der Länder werden eigenverantwortlich die ihnen zur Verfügung gestellten Beatmungsgeräte innerhalb ihrer Länder bedarfsgerecht zuordnen. Krankenhäuser sollen also etwaige Bedarfe gegenüber den jeweilig zuständigen Stellen in den Landesgesundheitsministerien anmelden. Die Länder erstatten dem Bund den jeweiligen Einkaufspreis. Unbenommen davon kaufen Länder und Kliniken zusätzlich Beatmungsgeräte auf dem internationalen Markt.

Zu begrüßen ist ferner, dass der BDI sich bereit erklärt hat, denjenigen Unternehmen aus dem Maschinenbau, der Automobilindustrie, der Medizintechnik und der Textilindustrie eine Plattform zu bieten, die angesichts der Lage jeweils nach Kooperationspartnern suchen, um die Produktion von Beatmungsgeräten, aber auch anderen Medizinprodukten zu unterstützen.



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Horst Seehofer

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
TEL +49 (0)30 18 681 11000
FAX +49 (0)30 18 681 11014
INTERNET www.bmi.bund.de

Julia Klöckner

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 - 3100
FAX +49 (0)30 18 529 - 4262
E-MAIL L3@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de

DATUM 4. April 2020

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion und
der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Wir bringen die Vorgaben des Infektionsschutzes und der Landwirtschaft mit strengen Regeln für Saisonarbeitskräfte zusammen

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die strengen Vorgaben des Infektionsschutzes wirken sich auf die gesamte Gesellschaft, alle Bürgerinnen und Bürger, den Staat und die Wirtschaft aus. Das gilt auch für die Landwirtschaft, die auf Saisonarbeitnehmer angewiesen ist. Dabei ist noch nicht absehbar, wie lange diese Beschränkungen aufrechterhalten werden müssen. Deshalb müssen wir **Voraussetzungen schaffen**, um auch während der Corona-Pandemie **Staat und Wirtschaft am Laufen zu halten** und auf unsere **Freiheit** nicht längerfristig zum Schutze der Gesundheit und des Lebens verzichten zu müssen.

Unser Ziel war deshalb, die derzeit notwendigen strengen **Vorgaben des Infektionsschutzes** mit den **Erfordernissen in der Landwirtschaft** in Einklang zu bringen, um einen Arbeitskräfte-Engpass in der Landwirtschaft zu verhindern. Dieses Vorgehen kann auch Blaupause für andere Wirtschaftszweige sein.

Die getroffenen Entscheidungen sind gut für die deutsche Landwirtschaft. Denn es ist uns gelungen, gemeinsam eine schnelle und **pragmatische Lösung für die Einreise von Saisonarbeitskräften** zu finden. Das war wichtig, denn die Zeit drängt: Die Ernte wartet nicht, und auch die Aussaat können wir nicht verschieben. Bis Ende Mai werden etwa 100.000 Saisonarbeiter in der Landwirtschaft benötigt.

Am Donnerstag haben BMI und BMEL ein Konzeptpapier zu **beschränkten Einreisemöglichkeiten für Saisonarbeitskräfte** im Bundeskabinett vorgestellt, wonach künftig wie folgt verfahren wird:

- Im April und im Mai wird jeweils **bis zu 40.000 Saisonarbeitern** die Einreise bei Einhaltung strikter Hygienestandards ermöglicht.
- Begleitend wird angestrebt, für April und Mai jeweils rund **10.000 Personen** aus dem großen Potential der verschiedenen Personengruppen im Inland (Arbeitslose, Studierende, Asylbewerber, Kurzarbeiter) zu gewinnen. Viel konnte hier schon durch **die Vermittlung von inländischen Helfern** über die vom Landwirtschaftsministerium unterstützte Plattform www.daslandhilft.de und andere Initiativen sowie arbeitsrechtliche Flexibilisierungen erreicht werden.
- Die ausländischen Saisonarbeiter **sollen ausschließlich mit dem Flugzeug** ein- und ausreisen. So werden stundenlange Busreisen durch Europa vermieden, was aus Infektionsschutzgründen wichtig ist. Die Bundespolizei legt in Abstimmung mit dem Deutschen Bauernverband die entsprechenden Flughäfen fest.
- Durch ein abgestimmtes **Verfahren zur zweifelsfreien Identifizierung** der Saisonarbeiter sollen die Kontingente sowie Kontaktketten im Hinblick auf den Corona-Virus jederzeit nachvollziehbar sein. Die Arbeitnehmer werden am Flughafen **durch den Betrieb abgeholt**. Es findet also keine Einzelanreise statt.
- Bei der Einreise wird ein von den Arbeitgeberern veranlasster **Gesundheitscheck durch medizinisches Personal** nach standardisiertem Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse sind dem örtlichen Gesundheitsamt zuzuleiten.
- Neuanreisende müssen **in den ersten 14 Tagen strikt getrennt** von den sonstigen Beschäftigten leben und arbeiten und dürfen das Betriebsgelände nicht verlassen. Sie sind also faktisch in Quarantäne.

- Es gilt eine zwingende **Unterkunfts- und Arbeitsteam-Einteilung**: Alle Arbeiten finden in gleichbleibenden, möglichst kleinen Gruppen von fünf bis zehn, max. ca. 20 Personen statt, die auch gemeinsam untergebracht sind.
- Bei den **Arbeiten sind Mindestabstände** einzuhalten bzw. (sofern nicht möglich) Mundschutz, Handschuhe zu tragen oder Schutzscheiben/-folien einzurichten.
- Mit Ausnahme von Familien gilt eine **Zimmerbelegung mit maximal halber Kapazität**.
- In den Unterkünften **gelten strenge Hygienevorschriften**, die in der jeweiligen Landessprache auch schon vor Einreise zur Verfügung gestellt werden.
- Bei begründetem **Verdacht auf Infizierung** eines Arbeitnehmers mit dem Coronavirus ist dieser umgehend zu isolieren, ein Arzt zu kontaktieren, damit der Arbeitnehmer auf das Virus getestet werden kann. Zusätzlich soll das **gesamte Team isoliert** und ebenfalls auf das Virus getestet werden.
- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle in Deutschland geltenden **Regeln des Arbeitsschutzes, des Arbeitsrechts** einzuhalten sowie Hygiene und Abstandsgebote zu beachten.

Mit dieser **pragmatischen und zielorientierten Lösung** tragen wir zwei berechtigten Anliegen Rechnung: Dem notwendigen Infektionsschutz auf der einen und der Erntesicherung auf der anderen Seite. Wir haben jetzt eine weitere Grundlage geschaffen, die Verbraucher auch während und nach der Corona-Pandemie mit ausreichend und hochwertigen heimischen Lebensmitteln zu versorgen.

Der **Deutsche Bauernverband** hat sich bereit erklärt, die **Information, Organisation und Durchführung** zu den Einreisemöglichkeiten zu übernehmen. Der Verband wird hierzu ein Online-Portal entwickeln, über das das Verfahren abgewickelt werden soll. Selbstverständlich bezieht er hierbei auch Nichtmitglieder ein. Hierzu gibt der Deutsche Bauernverband Anfang kommender Woche das konkrete Verfahren bekannt.

Herzlich,





CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die
Mitglieder der CDU/CSU Fraktion
im Deutschen Bundestag
- im Hause -

Peter Weiß MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-77333
F 030. 227-76387

peter.weiss@bundestag.de
www.cducsu.de

Berlin, 27. März 2020

- 1. Einzelheiten zum Entschädigungsanspruch im Fall von Kita- oder Schulschließung nach dem Infektionsschutzgesetz**
- 2. Einzelheiten zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bezugnehmend auf mein Schreiben zum Sozialschutz-Paket möchte ich im Folgenden weiterführende Informationen zu einzelnen Punkten reichen.

1. Entschädigungsanspruch im Fall von Kita- oder Schulschließung im Infektionsschutzgesetz

Eltern, die die Betreuung ihrer Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Epidemie geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung möglich ist, werden für den Verdienstaufschlag entschädigt. Diesen finanziellen Ausgleich haben wir am 25. März 2020 im Bundestag im Rahmen des Infektionsschutzgesetz beschlossen.

Somit ist ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens, maximal 2.016 Euro monatlich, für die Dauer von bis zu sechs Wochen möglich. Wir wollen dadurch Verdienstaufschläge abmildern, die Eltern mit Kindern bis zum 12. Lebensjahr haben.

Eltern müssen so nicht ihren gesamten Jahresarholungsurlaub in Anspruch nehmen, bevor sie den geplanten Entschädigungsanspruch geltend machen. Gleichwohl sind grundsätzlich vom Arbeitnehmer alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Kinderbetreuung während der behördlich angeordneten Kita- und Schulschließung sicherzustellen. Dazu gehört zum Beispiel auch der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto, soweit zumutbar. Auch die Beanspruchung von Resturlaub aus dem Vorjahr oder vorab verplanter Urlaub im Zeitraum der Kita- und Schulschließung, ist für die Kinderbetreuung zumutbar. Allerdings können Arbeitnehmer nicht verpflichtet werden, ihren

gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können.

Bei der Entschädigungsregelung wegen Kinderbetreuung handelt es sich – wie auch bei den Regelungen zum Kurzarbeitergeld – um eine staatliche Auffangleistung. Beim Kurzarbeitergeld wird gegenwärtig in dieser Situation so verfahren, dass der Urlaub des Vorjahres eingesetzt werden muss, der des laufenden Jahres jedoch nicht. Die Nachrangigkeitsausführungen in der Begründung zu § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz sind daran angelehnt. Letztendlich geht es um einen sachgerechten Ausgleich für alle Beteiligten.

2. Einsatz und Absicherung sozialer Dienstleister

Viele soziale Dienstleister wie z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen können ihre wichtige Arbeit derzeit nicht so leisten, wie sie es sonst tun. Mit der Einführung eines Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes schaffen wir eine gesetzliche Regelung, durch die soziale Dienstleister und Einrichtungen der Fürsorge im Rahmen eines besonderen Sicherstellungsauftrages durch Bund, Länder und Sozialversicherungsträger finanziell unterstützt werden, um diese in ihrem Bestand nicht zu gefährden. Voraussetzung ist, dass die Dienstleister auch zur Bewältigung der Pandemie beitragen. Hierzu sollen sie in geeignetem und zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung stellen. Der Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30.9.2020, längstens bis zum 31.12.2020.

Das heißt, die Leistungsträger erbringen weiterhin Zahlungen an die sozialen Dienste und Einrichtungen und zwar unabhängig davon, ob diese ihre ursprünglich vereinbarte Leistung tatsächlich ausführen oder nicht. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Dabei wird ein Betrag zugrunde gelegt, der grundsätzlich monatlich höchstens 75 Prozent des Durchschnittsbetrages der letzten 12 Monate entspricht. Bei kürzeren Leistungszeiträumen wird dieser Zeitraum zu Grunde gelegt. Die Leistungsträger (Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung und Gesetzliche Unfallversicherung und die nach Landesrecht zuständigen Stellen der Jugend- und Eingliederungshilfe) können in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen jeweils eine abweichende Zuschusshöhe festlegen.

Erfüllt ein sozialer Dienstleister weiterhin seine eigenen Aufgaben, fließen vorrangig die vereinbarten Zahlungen der Leistungsträger.

Der Antrag auf Zuschüsse nach dem SodEG wird bei dem zuständigen Leistungsträger gestellt. Sprachkursträger stellen den Antrag beim Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge. Bei Antragstellung müssen sie erklären, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. Arbeitsrecht) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie geeignet sind.

Darunter fällt insbesondere der Bereich der Pflege aber auch sonstige gesellschaftliche und soziale Bereiche (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Krisenbewältigung ggf. Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für Lebensmittelversorgung oder Erntehelfer), kann die Erklärung auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Sollten sich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Spielräume für Unterstützungsmöglichkeiten ergeben z. B. aufgrund von Betretungsverboten, Einschränkungen wie die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe oder wegen der Weiternutzung des regulären Betriebs ist dies für die Inanspruchnahme des Sicherstellungsauftrags unschädlich. In der Erklärung sind die verfügbaren Kapazitäten oder die Gründe einer möglichen Unzumutbarkeit konkret darzulegen.

Das BMAS arbeitet derzeit gemeinsam mit den Leistungsträgern an einem Verfahren, wie die konkrete Antragstellung im Rahmen des Sicherstellungsauftrags schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

Der Sicherstellungsauftrag gilt nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Aus diesem Grund haben die Leistungsträger einen Erstattungsanspruch gegenüber den sozialen Dienstleistern. Darin werden Mittel aus

- Rechtsverhältnissen mit den Leistungsträgern, soweit diese trotz Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz weiterhin möglich sind,
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz
- Leistungen nach den Regelungen über das Kurzarbeitergeld und
- Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

mit den geleisteten Zuschüssen verrechnet. Es wird erwartet, dass diese vorrangigen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der Erstattungsanspruch entsteht frühestens drei Monate nach dem Ende des besonderen Sicherstellungsauftrages.

Mehrkosten gegenüber den bisher erwarteten Ausgaben entstehen nicht. Die Regelung verpflichtet vielmehr die Leistungsträger in den Fällen, in denen Leistungen erbracht werden, stattdessen einen Betrag in gleicher oder niedrigerer Höhe an den sozialen Dienstleister zu zahlen. Damit steigen die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Erwartungen nicht, sondern können sogar sinken.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Weiß MdB